

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ.

Zl. 1904.01/22-III.3/88

Ballhausplatz 2, A-1014 Wien

Tel. (0 22 2) 66 15-0

DVR: 0000060

Wien, am 26. April 1988

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	4. GE 9. PP
Datum:	02. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

Pr. Miesch

Betr.: Internationales Zuckerübereinkommen 1987;
parlamentarische Genehmigung

Verf. Zl. 1904.01/2-III.3/88
vom 25. Jänner 1988

Beilage

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten teilt mit, daß das Internationale Zuckerübereinkommen 1987 mit 24. März 1988 provisorisch in Kraft getreten ist. Der Entwurf einer Regierungsvorlage betreffend die parlamentarische Genehmigung dieses Übereinkommens wurde entsprechend geändert (s. Seite 2, 2. Absatz) und liegt in 25-facher Ausfertigung bei. Das diesbezügliche Begutachtungsverfahren wurde u.e. eingeleitet und wird voraussichtlich Anfang Mai abgeschlossen sein.

Für den Bundesminister:

i.V. QUERNER m.p.

F.d.R.d.A.:

Querner

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 66 15, Kl.

DW

Sachbearbeiter:

Zl. 1904.01/22-III.3/88

GZ.

Internationales Zucker-Übereinkommen 1987;
parlamentarische Genehmigung

V o r t r a g
an den
M i n i s t e r r a t

Das Internationalen Zucker-Übereinkommen 1984 ist am 31. Dezember 1987 außer Kraft getreten. Österreich gehörte diesem Übereinkommen als Ausfuhr-Mitglied an (BGBl. Nr. 33/86).

Die an der UN-Zuckerkonferenz 1987 teilnehmenden Staaten einigten sich mit Konsens auf den Text eines Administrativübereinkommens (Internationales Zucker-Übereinkommen 1987), auf dessen Grundlage die seit 1968 bestehende Internationale Zucker-Organisation (Sitz: London) weitergeführt werden kann. Trotz eingehender Bemühungen ist es dabei nicht gelungen, ein Nachfolgeübereinkommen mit wirtschaftspolitischen Bestimmungen zu erzielen.

Aufgabe der Internationalen Zucker-Organisation wird es auch weiterhin sein, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zuckerwirtschaft zu fördern und insbesondere einen Rahmen für weitere Verhandlungen zur Erreichung eines umfassenden Übereinkommens anzubieten.

Da die Teilnahme Österreichs an diesem Übereinkommen im handels-, entwicklungs- und aussenpolitischen Interesse Österreichs liegt, hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 22. Dezember 1987 die Unterzeichnung des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1987 beschlossen (Punkt 24 des Beschlusprotokolls Nr. 44). Der Ständige Vertreter Österreichs bei den VN in New York, Botschafter Dr. Karl FISCHER, hat das ggstl. Übereinkommen am 29. Dezember 1987 unterzeichnet.

Da es sich bei diesem Übereinkommen um einen gesetzändernden und gesetzesergänzenden Staatsvertrag handelt, wäre es nunmehr dem Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zur Genehmigung vorzulegen. Das

-2-

Übereinkommen hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs.2 B-VG nicht erforderlich ist. Es enthält auch keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Das Übereinkommen 1987 ist mit 24. März 1988 provisorisch in Kraft getreten. Gemäß Art. 37 des Übereinkommens wäre die Ratifikationsurkunde bis zum 31. Dezember 1987 zu hinterlegen gewesen. Der Internationale Zuckerrat kann jedoch unterzeichnenden Regierungen, die nicht in der Lage sind, ihre Ratifikationsurkunde bis zu diesem Zeitpunkt zu hinterlegen, eine Verlängerung der diesbezüglichen Frist gewähren. Da das parlamentarische Genehmigungsverfahren vor Ablauf dieser Frist nicht durchgeführt werden konnte, hat Österreich beim Internationalen Zuckerrat bereits Schritte zur Verlängerung der genannten Frist bis 31. Dezember 1988 eingeleitet.

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Text des Übereinkommens sind in gleicher Weise authentisch. Entsprechend der von den zum Abschluß von Staatsverträgen nach der österr. Bundesverfassung berufenen Organen akzeptierten Praxis wird lediglich der authentische englische Text zur Genehmigung vorgelegt; außerdem liegt dessen Übersetzung in die deutsche Sprache bei.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung wird der englische Text des Übereinkommens nur fünffach vorgelegt und kann jederzeit beim protokollführenden Beamten eingesehen werden.

Ich stelle daher gemeinsam mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

- 1) die beiliegenden Erläuterungen zum Internationalen Zucker-Übereinkommen 1987 genehmigen,

-3-

- 2) das Übereinkommen in seiner authentischen englischen Fassung samt der deutschen Übersetzung sowie die Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG vorlegen,
- 3) nach erfolgter Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Wien, am 26. April 1988